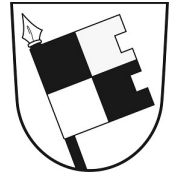


Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld



Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 19. März 2026, 19:00, im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPN</u> <u>r.</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Seite:</u>
1.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 26.02.2026	
2.	Bauanträge	
2.1.	Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Am Energiepark 1, Fl.Nr. 2378,2381,2382, Gem. Bad Königshofen	
2.2.	Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Hundeplatzes mit Carport und Einfriedung Fl.Nr 2049, Gem. Bad Königshofen	
2.3.	Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport, Abstellraum und Nebengebäude, Oberer Schmalgarten 7, Fl.Nr. 207/7 Gem. Aub	
2.4.	Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Holzlagerhalle Eßfelder Straße 9, Fl.Nr. 75 Gem. Untereßfeld	
2.5.	Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Wohnhauses Eßfelder Straße 9 Fl.Nr. 75 Gem. Untereßfeld	
2.6.	Antrag auf isolierte Befreiungen: Errichtung eines Gartenhauses Fl. Nr. 596 Gem. Merkershausen	
2.7.	Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Schleppgaube, , Am unteren Rot 21, Gem. Bad Königshofen	
2.8.	Vorlage im Genehmigungsverfahren Errichtung von 2 Plakatwerbetafeln für die wechselnde Produktwerbung Hoher Marktstein 6, Fl.Nr. 1492/2 Gem. Bad Königshofen	
3.	Beratung und Beschlussfassung über das fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept 2026	
4.	Jahresrechnung 2025 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld	
4.1.	Örtliche Rechnungsprüfung	
4.2.	Feststellung	
4.3.	Entlastung	
5.	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 20.03.2025	

- 6. Auftragsvergaben
 - 6.1. Abwasseranlage Bad Königshofen: Kanalerneuerung Kellereistraße-west - Ing.-Honorar und Beschluss zur Durchführung der Kanalerneuerung
 - 6.2. Sanierung des Rathauses - Nachtrag Gerüstbauarbeiten
- 7. nichtöffentliche Entscheidungen
 - 7.1. Bekanntgabe nichtöffentliche Entscheidungen - Bestellung Feldgeschworener
- 8. Informationen
 - 8.1. Information zu künftigen Tiefbau-Maßnahmen - Gewerbegebiet - Nord II und Kläranlage Bad Königshofen

ANWESEND

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
Mitglieder des Stadtrats		
Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	Erscheint um 19.08 Uhr zur Sitzung.
Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Leslie Dietz-Endres	Stadträtin	
Anton Fischer	Stadtrat	
Thomas Fischer	Stadtrat	
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Oliver Haschke	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	
Steffen Ott	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	Erscheint um 19.40 Uhr zur Sitzung.
Ruth Scheublein	Stadträtin	
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	
Ortssprecher		
Michael Ebner		
Entschuldigt sind		
Dr. Roland Köth	Herr 3. Bürgermeister	
Unentschuldigt sind		
Tobias Saam	Stadtrat	
Verwaltung		
Vitali Auch	Kämmerer	
Elisa Sperl	GL	

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Öffentlicher Teil:

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 26.02.2026

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 26.02.2026 wurde im Vorfeld im RIS zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

2. Bauanträge

2.1. Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Am Energiepark 1, Fl.Nr. 2378,2381,2382, Gem. Bad Königshofen

Das geplante Vorhaben befindet sich im Gebiet des Bebauungsplans „Biogasanlage“, im Heilquellenschutzgebiet, sowie ein kleiner Teilbereich befindet sich im Bodendenkmal.

Der Antragsteller plant die Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und die Erweiterung der Biogasanlage.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage“ hat unter Nr. 3.2 folgende Festsetzungen zu den maximal zulässigen Höhen:

- Die maximal zulässige Höhe der baulichen Hauptanlagen (Gärbehälter und Lagerbehälter) gemessen von der Geländeoberkante bis zur Traufkante der Gebäude, beträgt 10 m.
- Die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Hauptanlagen beträgt 20 m.
- Die maximal zulässige Gesamthöhe aller anderen Gebäude beträgt 10 m.

Die Tragluftfolienabdeckung soll bei dem Gärproduktlager 1 und 2 geändert werden. Gärproduktlager 1 hat eine Traufhöhe von 4,50 m und eine Gesamthöhe von 18,50 m.

Gärproduktlager 2 hat eine Traufhöhe von 8,50 m und eine Gesamthöhe von 23,50 m.

Der geplante Warmwasser-Pufferspeicher hat eine Gesamthöhe von ca. 18,00 m. Soweit er als Hauptanlage betrachtet werden kann gilt eine maximale Höhe von 10 m bis zur Traufkante und eine Gesamthöhe von 20 m; soweit er als „anderes Gebäude“ einzustufen ist, gilt eine maximale Gesamthöhe von 10 m.

Die Bebauungsplanänderung ist vom Antragsteller im Sommer 2026 geplant.

Über das geplante Vorhaben wurde bereits in der Sitzung vom 11.12.2025 informiert. Dort befürwortete das Gremium einstimmig die Weiterentwicklung der Anlage, spricht sich aber trotzdem klar für die parallele Änderung des Bebauungsplans aus.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Auflage erteilt, dass der Antragsteller die Änderung des Bebauungsplans im Jahr 2026 vornimmt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Hundeplatzes mit Carport und Einfriedung Fl.Nr 2049, Gem. Bad Königshofen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. In den Antragsunterlagen ist eine landschaftliche Privilegierung nicht ersichtlich. Demnach fällt das Vorhaben unter § 35 Abs. 2 BauGB und ist als sonstiges Vorhaben zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentlicher Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Hundeplatzes mit Carport und Einfriedung.

Der Hundeplatz wurde bereits errichtet.

Der Hundeplatz liegt zum Teil im Überschwemmungsgebiet. Der Carport (6,80 m x 5,75 m) befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebiets, aber ein Teil der Einfriedung liegt im Überschwemmungsgebiet.

Inhalt des Betriebskonzept:

- Geplante Teilnehmerzahl: ca. 2-3 Hundebesitzer
- Nutzung: ausschließlich für Vereinsmitglieder – keine öffentliche Zugänglichkeit

- Öffnungszeiten: flexible Nutzung wie ein Vereinsheim (bei Tageslicht und geeignetem Wetter)
- Entsorgung von Hundekot: eigenverantwortlich durch die jeweiligen Hundebesitzer
- Reinigung/Pflege: erfolgt regelmäßig durch die Vereinsmitglieder

Die Erschließung ist gesichert durch:

- Die Zufahrt, die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

Das anfallende Dachwasser ist zu versickern.

Die Stellplätze nach der Stellplatzsatzung, der Festsetzung 5.1 werden nicht erfüllt.

Hier werden pro 300m² 1 Stellplatz gefordert

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Bedingung erteilt, dass die Stellplätze auf dem eigenen Grundstück errichtet werden. Darüber hinaus sollen die Öffnungszeiten klar definiert und im Hinblick auf die Nachbarschaft eingeschränkt werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 1 angenommen

2.3. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport, Abstellraum und Nebengebäude, Oberer Schmalgarten 7, Fl.Nr. 207/7 Gem. Aub

Das geplante Vorhaben befindet sich gemäß §30 BauGB im Gebiet des Bebauungsplans „Schmalgarten“ und liegt im Naturpark Haßberge. Der Flächennutzungsplan besagt Allgemeines Wohngebiet (WA)

Für das geplante Vorhaben wurde bereits ein Antrag auf Vorbescheid gestellt. In der Stadtratsitzung vom 30.10.2025 wurde hierzu das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Mit dem Vorbescheid vom 18.11.2025 des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wird festgestellt, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Die Antragsteller planen die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport, Abstellraum und Nebengebäude. Das Vorhaben entspricht nicht den Planungen des Vorbescheids.

Folgende Befreiungen sind für den Bebauungsplan „Schmalgarten“ erforderlich:

1. Textliche Festsetzung 5. „Einhaltung der Baugrenze nur gemäß den Vorgaben des Art. 6 Abs BayBO (mittlere Wandhöhe bis 3 m)“ - geplant: Mittlere Wandhöhe Carport ca. 3,50 m und Nebengebäude ca. 5,25 m
2. Textliche Festsetzung 6.1 „Dachneigung von 35° - 45°“ - geplant: 25° Dachneigung
3. Textliche Festsetzung 6.3 „Dacheindeckung Ziegel in Natur Rot“ – geplant: Betondachstein, Anthrazit/Dunkelgrau
4. Textliche Festsetzung 8.1 „max. Traufhöhe von 4,50m“ - geplant: Traufhöhe 5,65 m
5. Textliche Festsetzung 8.2 „Kniestock max. 1,50m – geplant: Kniestock 2,25 m

Die Befreiungen werden von den Antragstellern wie folgt begründet:

Das Wohnkonzept des Dachgeschosses beinhaltet Räume, die bis zum First offen sind. Um die Gesamthöhe der Räume auf ein annehmbares Maß zu begrenzen, wird das Satteldach mit einer Dachneigung von nur 25° geplant. Der höhere Kniestock und daraus resultierend die größere Traufhöhe sind notwendig, um die mittleren Wohnräume ausreichend belichten zu können, ohne die Dachflächen und somit die Flächen für die geplante PV-Anlage zu belasten. Die Dacheindeckung ist in Anthrazit/Dunkelgrau geplant, sodass eben diese PV-Anlage optisch nicht hervortritt und sich ins Gesamtbild einfügt.

Der Carport als offene Garage überschreitet die Baugrenze im Süden auf einer Länge von 3,93 m um 1,54 m Der umlaufende Attikaaufbau überschreitet die mittlere Wandhöhe von 3,00 m um 0,50 m, weshalb eine Befreiung beantragt wird.

Das Nebengebäude ist ebenerdig zum Wohnhaus geplant und enthält rückseitig an der nördlichen Grundstücksgrenze einen weiteren PKW-Stellplatz. Aufgrund der gewünschten Nutzung des Spitzbodens als Abstellraum, ergibt sich somit eine mittlere Wandhöhe von 5,25 m. Die Baugrenze wird um ca. 2,30 – 2,89 m überschritten, weshalb auch hier eine Befreiung beantragt wird.

Die Erschließung ist gesichert durch:

- Die Zufahrt, die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)
- Zentrale Wasserversorgung
- Kanalisation im Trennsystem

Das anfallende Dachwasser ist an den angrenzenden Graben einzuleiten.

Laut der textlichen Festsetzung 5 sind je Wohneinheit zwei Stellplätze nachzuweisen.

Die Stellplatzpflicht mit 4 Stellplätzen ist nach der Stellplatzsatzung erbracht.

Beschluss:

Von der Festsetzung 5 wird befreit. Das Carport wird mit einer mittleren Höhe ca. 3,50 m errichtet.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der Festsetzung 5 wird befreit. Das Nebengebäude wird mit einer mittleren Höhe ca. 5,25 m errichtet.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der Festsetzung 6.1 wird befreit. Das Wohnhaus wird mit einer Dachneigung von 25° errichtet

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der Festsetzung 6.3 wird befreit. Das Wohnhaus wird mit Betondachstein, Anthrazit/Dunkelgrau eingedeckt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der Festsetzung 8.1 wird befreit. Das Wohnhaus wird mit einer Traufhöhe von 5,65 m errichtet.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der Festsetzung 8.2 wird befreit. Das Wohnhaus wird mit einem Kniestock von 2,25 m errichtet.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

2.4. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Holzlagerhalle Eßfelder Straße 9, Fl.Nr. 75 Gem. Untereßfeld

Planungsrechtlich ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Der Antragsteller beantragt den Neubau einer Holzlagerhalle (13,40 m x 8,80 m). Auf dem Grundstück soll das bestehende Wohnhaus abgerissen werden und dort soll die neue Holzlagerhalle platziert werden.

Die Abstandsflächen von der Holzlagerhalle werden nicht eingehalten. Hierfür erteilt das Landratsamt ggf. eine Befreiung.

Die Erschließung ist gesichert durch

- Die Zufahrt, die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

Das anfallende Dachwasser ist zu versickern

Während sich einige Gremiumsmitglieder für den dörflichen Charakter aussprechen und die Ansicht gewahrt werden sollte, äußert Herr A. Fischer Kritik, dass dieser historische Charakter „altbacken“ ist. Herr Ott spricht sich für eine Behandlung im Bauausschuss aus und würde sich derartige Beispiele und Anträge gerne Vor-Ort anschauen. Stadträtin Frau Friedl stellt den Antrag, dem anwesenden Antragsteller Rederecht einzuräumen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Antragsteller versichert, dass er beabsichtigt, eine hausähnliche Silhouette durch Errichtung einer Zufahrtsmauer entlang der Straßenseite mit Tor herzustellen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, soweit entlang der Straße eine hausähnliche Silhouette mit Zufahrtsmauer und Tor hergestellt wird.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.5. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Wohnhauses Eßfelder Straße 9 Fl.Nr. 75 Gem. Untereßfeld

Das geplante Vorhaben liegt gemäß § 34 BauGB im Innenbereich und im Naturpark Haßberge.

Der Antragsteller plant einen Neubau eines Wohnhauses (10 m x 10 m) mit einem Carport (8 m x 6,125 m)

Das Vorhaben entspricht nicht der halboffenen Bauweise, welche in der Eßfelder Straße geboten ist. Das Gebäude soll im Grundstück errichtet werden. So ist dieses nicht mehr als halboffen, sondern als offene Bauweise anzusehen.

Das Landratsamt spricht sich gegen den beantragten Vorbescheid aus, da das Vorhaben aus baurechtlicher Sicht unzulässig ist. Die Verwaltung schließt sich dieser Auffassung an.

Die Erschließung ist gesichert durch:

- Die Zufahrt, die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)
- Zentrale Wasserversorgung und Kanalisation sollen am bestehenden Netz angeschlossen werden, dies kann erst bei genaueren Plänen geprüft werden.

Das anfallende Dachwasser ist zu versickern.

Es sind 2 Stellplätze nachgewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt unter der Bedingung, dass die Holzlagerrhalle, wie im Bauantrag unter TOP 2.4. beschlossen, gebaut wird.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.6. Antrag auf isolierte Befreiungen: Errichtung eines Gartenhauses Fl. Nr. 596 Gem. Merkershausen

Das geplante Vorhaben befindet sich im Gebiet des Bebauungsplans „Am Kirmesweg – SO Garten“, sowie im Heilquellenschutzgebiet.

Die Antragstellerin plant die Errichtung eines Gartenhauses. Es hat die Maße 7,96 x 3,09 x ca. 2,03 m. Zusätzlich ist entlang der Grundstücksgrenze ein ca. 1 m hoher Holz-Staketenzaun vorgesehen, entsprechend der Empfehlung des Bebauungsplans.

Folgende Befreiungen vom Bebauungsplan werden beantragt:

- Dachform als flach geneigtes Dach mit 5 Grad Dachneigung geplant, festgesetzt Satteldach mit 35 Grad
- Dacheindeckung geplant mit rotem Blech bzw. roten Bitumenschindeln oder -bahnen, festgesetzt sind rote Dachziegel

Begründung der Befreiungen:

Die Abweichung ergibt sich daraus, dass handelsübliche Gartenhäuser in dieser Größenordnung konstruktiv nicht für ein 35 Grad Satteldach mit Ziegeleindeckung ausgelegt sind. Eine entsprechende Ausführung würde eine wesentlich stärkere Tragkonstruktion erfordern und stünde nicht im angemessenen Verhältnis zur untergeordneten Nutzung als reines Gerätehaus.

Das Gartenhaus dient ausschließlich der Unterbringung von Gartengeräten und Materialien zur Bewirtschaftung des Grundstücks. Der vorgesehene kleine Anbau mit 11,07 m² ist lediglich als kurzzeitige Unterstellmöglichkeit bei der Gartenarbeit gedacht, da das Grundstück über keinerlei Schatten verfügt und somit als Sonnenschutz bei einer kurzen Pause dient – nicht als Aufenthaltsraum. Unter anderem können dort ebenfalls Gartengeräte gelagert werden.

Beschluss:

Von der Festsetzung 2.3 d) bzgl. der Dachneigung und -form wird befreit. Das Gartenhaus darf mit einem flachgeneigten Dach mit 5 Grad errichtet werden.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der Festsetzung 2.3 d) bzgl. der Dacheindeckung in roten Dachziegeln wird befreit. Das Gartenhäuschen darf mit einem roten Blech bzw. roten Bitumenschindeln oder -bahnen errichtet werden.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.7. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Schleppgaube, „Am unteren Rot 21, Gem. Bad Königshofen

Das geplante Vorhaben befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes „Am Hochgericht (1977)“ und im Heilquellenschutzgebiet. Laut Flächennutzungsplan liegt es im Allgemeinen Wohngebiet (WA).

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Schleppgaube an seinen Bestandshaus. Die Errichtung einer Schleppgaube ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr.18 BayBO verfahrensfrei.

Es sind folgende Befreiung vom Bebauungsplan erforderlich:

- Geplant Dachgaube, festgesetzt keine erlaubt.

Die Befreiung wird wie folgt begründet:

„Schaffung einer Wohnung im Dachgeschoss“

Beschluss:

Beschluss 1:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.8. Vorlage im Genehmigungsverfahren Errichtung von 2 Plakatwerbetafeln für die wechselnde Produktwerbung Hoher Marktstein 6, Fl.Nr. 1492/2 Gem. Bad Königshofen

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nord“.

Die Errichtung von 2 Plakatwerbetafeln für die wechselnde Produktwerbung entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans und wird im Genehmigungsverfahren zur Kenntnis gegeben.

3. Beratung und Beschlussfassung über das fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept 2026

Bedingungen/Auflagen und Prüfhinweise lt. Bewilligungsbescheid 2025

Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe der **Säule 1** wurde wie folgt entschieden:

Der Antrag der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld auf Gewährung einer Bedarfszuweisung in Form einer Stabilisierungshilfe nach Art. 11 BayFAG zur Schuldentilgung (Säule 1) wird abgelehnt.

Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe der **Säule 2** wurde wie folgt entschieden:

a) Es wird eine Stabilisierungshilfe nach Art. 11 BayFAG in Höhe von **1.200.000 €** als Investitionshilfe (Säule 2) unter

b) nachfolgenden Auflagen (siehe I. 3. und 4.) bewilligt.

Der 1. Bürgermeister verliert die Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid vom 05.12.2025 und weist auf die Notwendigkeit der Einhaltung hin.

Darüber hinaus geht der 1. Bürgermeister auf die wesentlichen Punkte des Konsolidierungskonzeptes ein. Dieses wurde im Ausschuss für Allgemeines, Wirtschaft und Finanzen vorbesprochen und allen Gremiumsmitgliedern vorab als Entwurf übermittelt. Die über das gesamte Haushaltsjahr gefassten und relevanten Beschlüsse wurden aufgenommen und einzeln ausführlich besprochen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für Allgemeines, Finanzen und Wirtschaft an, einen weiteren Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung gem. Art. 11 FAG in Form einer Stabilisierungshilfe zu stellen. Demnach verpflichtet sich der Stadtrat, das bereits aufgestellte Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) fortzuschreiben, das den Anforderungen des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen genügt. Zudem stellt der Stadtrat fest, dass diese Anforderungen in der Stadt Bad Königshofen stets geprüft und umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen beschließt das vorgelegte fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept vom 19.03.2026 und bestätigt dessen Bindung für den Finanzplanungszeitraum.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

4. Jahresrechnung 2025 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

4.1. Örtliche Rechnungsprüfung

Bericht

über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2025

der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

Am 17.03.2026 prüfte der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2025 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld. Über die Prüfung wurde eine Niederschrift gefertigt. Es wurden keine klärungsbedürftigen Sachverhalte festgestellt.

A. Während der Prüfung bereits erledigte Prüfungsfeststellungen

Alle Anfragen und festgestellte Sachverhalte konnten bereits während den Sitzungen zufriedenstellend beantwortet und erledigt werden.

B. Verbleibende Prüfungsfeststellungen mit Beschlussempfehlung

1. Offenen Feststellungen

Keine

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die bei der Sitzung des Stadtrates am 26.02.2026 an die Mitglieder des Gremiums verteilten Übersichten wurden geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Beschlussempfehlung:

Die im Haushaltsjahr 2025 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Bad Königshofen, 17.03.2026

Dietz-Endres

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2025 zur Kenntnis und schließt sich der Beschlussempfehlung des RP-Ausschusses an.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

4.2. Feststellung

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Damit wird der in der Sitzung am 26.02.2026 vorgelegte Entwurf formell und materiell als Jahresrechnung 2025 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld anerkannt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2025 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld wird, wie im Entwurf dargelegt, festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

4.3. Entlastung

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung. Damit erkennt der Stadtrat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für deren Inhalt. Die Entlastung bedeutet, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden können. Sie wird dem Ersten Bürgermeister als Leiter der Stadtverwaltung erteilt.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlägt die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Frau Dietz-Endres, dem Gremium vor, dem Ersten Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt Entlastung für die Jahresrechnung 2025 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

5. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 20.03.2025

Der Schleppjagdverein Frankenmeute e.V., vertreten durch den Präsidenten Dr. Armin Kirchdorfer hält in Bad Königshofen i. Gr. durchschnittlich 10 Hunde, die als Meute gelten. An einem weiteren Standort des Vereins werden ebenfalls Hunde gehalten. Aus trainingstechnischen Gründen werden diese Hunde aus beiden Stand-

orten permanent ausgewechselt, daher alterniert die Zahl der anwesenden Hunde ständig. Die Junghunde werden teilweise in Bad Königshofen i. Gr. ausgebildet und legen hier die Brauchbarkeitsprüfung ab. Die Frankenmeute e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der das Kulturgut der Schleppjagd pflegt.

Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:

Die Verwaltung hat weitere Kommunen befragt, in denen ebenfalls Meutehunde gehalten werden und ob diese besteuert oder von der Hundesteuer befreit werden. Die Festsetzung der Hundesteuer liegt im Ermessen der Gemeinde. Darüber hinaus erlaubt Artikel 3 Absatz 4 KAG Vereinbarungen mit Steuerschuldern über Abrechnung, Fälligkeit, Erhebung und Pauschalierung, sofern die Besteuerung vereinfacht wird und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird. Beim Markt Pöttmers gilt für Hunde, die als Meute von mehr als zehn Tieren in einem Verein gehalten werden, eine Ausnahmeregelung bei der Festsetzung der Hundesteuer. Dies betrifft den Schleppjagdverein in Gundelsdorf. Der Verein wird hier jährlich mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 Euro besteuert. Die Kommune begründet die Ausnahmeregelung und den damit verbundenen Pauschalbetrag mit der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die geringere Steuer sei ein Zeichen der Wertschätzung. Der Verein trage als Werbeträger durch Veranstaltungen mit Übernachtungsgästen zur Wirtschaftsförderung bei. So werden Tourismus, Kultur und Sport gefördert.

Der Schleppjagdverein Frankenmeute e.V. konnte in den letzten Jahren die Schleppjagd in Bad Königshofen i. Grabfeld sehr etablieren. Diese findet alljährlich großen Anklang und wird sehr gerne besucht. Viele Jagdgäste besuchen die Veranstaltung mit zahlreichen Übernachtungen in den ortsansässigen Hotels und Pensionen. Auch hier sollte der Aspekt der Wirtschaftsförderung beachtet werden.

Beschluss:

Die beiliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld vom 20.03.2025 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

6. Auftragsvergaben

6.1. Abwasseranlage Bad Königshofen: Kanalerneuerung Kellereistraße-west - Ing.-Honorar und Beschluss zur Durchführung der Kanalerneuerung

Die Stadt Bad Königshofen hat über das Wasserwirtschaftsamt im Jahr 2021 vier Straßenbereiche zur Auswechslung des Mischwasserkanals etc. angemeldet und dafür am 08. Nov. 2022 eine Zusage über RZWas-Fördermittel in Höhe von ca. 40 % erhalten.

In den vergangenen dreieinhalb Jahren wurden die „Herbstädter Str.“, der „Siedlungsweg“ mit Nebenstraßen, sowie die Kanal-Inliner in Untereißfeld gebaut. Der

Förderabschnitt enthält weiterhin noch die Kanalerneuerung in der „Kellereistraße“ mit ca. 172m Länge und den zugehörigen Hausanschlüssen, sowie den Kanal in der „Sparkassenstraße“.

Der Förderzeitraum ist aber zeitlich begrenzt. Das WWA hat nun darauf hingewiesen, dass nur noch Kanalausgaben berücksichtigt werden können, die bis 08. Nov. 2026 tatsächlich bezahlt worden sind.

Somit muss die Stadt nun die Entscheidung treffen, ob dieser Kanal in der Kellereistr. mit ca. 170m Länge noch auf die Schnelle erneuert wird, um die Fördermittel nicht verfallen zu lassen. Im Haushalt 2026 wurden unter der Haushaltsstelle 700/9558-01 zu diesem Zweck zur Anfinanzierung 200 T€ für die Kanalerneuerung eingestellt. Die Kanalerneuerung in der „Sparkassenstraße“ kann heuer aus zeitlichen Gründen nicht mehr ausgeführt werden. Auch wäre es ungeschickt im Jahr 2026 auf Grund der vielen anderen Straßensperrungen noch eine Kanalbaustelle mit Verkehrssperrung durchzuführen.

Im Zuwendungsantrag wurden 2021 Baukosten von 407 T€ für die Kanalauswechslung mit Hausanschlüssen und Honorar in der „Kellereistraße-west“ angesetzt. Der Wasserzweckverband-Mitte wird zeitgleich auch die marode Trinkwasserleitung erneuern und anschließend soll im Jahr 2027 die Straße mit Gehsteig wieder auf ganzer Breite neu hergestellt werden. Eine Sanierung der Straße als geförderte Altstadt-sanierung wurde in den vergangenen Jahren nicht gewünscht und nicht in Angriff genommen. Somit soll die Straße nach den Leitungserneuerungen ganz schlicht und einfach ohne große Umgestaltung kostengünstig wieder neu hergestellt werden. Die Planung mit einem Aussehen ähnlich wie die Wiederherstellung oberhalb in der „Wallstraße-west“ erfolgt erst noch durch das Ing.-Büro TBW.

Für die Kanalerneuerung existieren noch keine Planungsunterlagen, diese müssen kurzfristig vom Ing.-Büro erstellt werden. Hierzu ist auch eine Bestandsvermessung vor Ort nötig. Weiterhin müssen noch ein Baugrundgutachten und eine Beweissicherung an Gebäuden und Fassaden der Kellereistraße-west durchgeführt werden. Anschließend soll das Büro TBW eine Neuplanung der Straße mit Gehweg vornehmen.

Zeitlicher Ablauf:

März bis April:	Erkundung und Planung, Information der Anlieger, Abstimmung mit WZV-KÖN-Mitte
Mitte Mai:	Beginn der Ausschreibung, Antrag auf Grabung in Heilquellen-Schutzgebiet
Juni:	Submission und Vergabe des Bauauftrages im Stadtrat
Juli bis Oktober:	Bauzeit für Kanalbau
Okt.- bis Dez.:	Bauzeit für Wasserleitungen (ggf. Einbau Wärmeleitungen)
März 27-Juni 2027:	Bauzeit Straßenwiederherstellung

Um die Baumaßnahme starten zu können, sind diese vorläufigen Honorarkosten zu vergeben:

- | | |
|--|-----|
| 1. Honorarkosten für Kanalerneuerung (werden mit gefördert): | ca. |
| 40 T€ | |
| 2. Honorarkosten für den späten Straßenbau: | ca. |
| 30 T€ | |
| 3. Honorarkosten für die Trinkwasserleitung (WZV-KÖN-Mitte): | ca. |
| 18 T€ | |

Die tatsächlichen Honorarkosten errechnen sich später aus den ermittelten Baukosten der Planungsunterlagen und der genaueren Aufteilung zwischen den zwei Leitungssparten.

Die von Büro TBW angesetzten Honorarkosten sind als günstig anzusehen. Für den kurzen Zeitplan, der für die Umsetzung der Maßnahme angesetzt ist, ist es ratsam umgehend dieses Büro zu beauftragen, da es über die vorangegangenen Kanalerneuerungen alle Abläufe und Besonderheiten in Bad Königshofen schon sehr gut kennt. Nur so kann der enge Zeitplan für diese Maßnahme noch umgesetzt werden.

Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:

Bei der Überprüfung der Abwasserkalkulation am 17. Febr. durch das Büro Dr. Schulte, hat sich herausgestellt, dass im laufenden Kalkulationszeitraum 2024-2027 „noch Luft“ ist und dieses Projekt zur Kanalerneuerung in der Kellereistraße-West durchaus jetzt durchgeführt werden kann.

Im Haushalt 2026 wurden im Januar Ausgaben von 200 T€ zum Kanalbau eingestellt und die restlichen Baukosten fallen dann im Jahr 2027 an. Wenn die Stadt Bad Königshofen diesen Kanalbau auf die Schnelle noch ausführt, kann sie den RZWas-Zuschuss in Höhe von 40% zum Kanalbau noch erlangen. Wird die Maßnahme erst später in einigen Jahren durchgeführt, gehen der Stadt ca. 160 T€ an RZWas-Zuwendungen verloren.

Der anschließende Straßenbau kostet ca. 200 T€ plus Nebenkosten und soll im Jahr 2027 ohne Zuschüsse und ohne Verbesserungsbeiträge der Anlieger umgesetzt werden. Diese Straßenbaukosten mit Honorar sind folglich auf HHSt 6300/9454 in 2027 einzuplanen.

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen beschließt, die Planung an das Büro TBW zu vergeben und in ca. 2 Monaten eine Ausschreibung zur Kanalerneuerung in der Kellereistraße-west zu starten. Für die Erneuerung der Trinkwasserleitung ist der Wasserzweckverband-KÖN-Mitte zuständig.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

6.2. Sanierung des Rathauses - Nachtrag Gerüstbauarbeiten

Von der Firma Eugen Wahner GmbH liegt uns 1 Nachtragsangebot für das Gewerk Gerüstbauarbeiten vor.

Das Nachtragsangebot vom 23.10.2025 und 04.11.2025 in Höhe von 12.342,65 € brutto betrifft die Absicherung/Beschilderung für den Auf-, Abbau des Gerüsts, Dachrinnen am Wetterschutzdach sowie den Umbau des Treppenaufgangs.

Für die Absicherung der Gerüstbauarbeiten in der Rathausstraße war eine Verkehrsabsicherung erforderlich.

Bei Regen wurde festgestellt, dass das Wetterschutzdach die Pflasterfugen auf der Nord- und Südseite des Rathauses ausschwenkt und Fußgänger getroffen wurden. Durch das Anbringen einer Dachrinne am Wetterschutzdach konnte dies beseitigt werden.

Der Arbeitsraum zwischen Gerüst und Dachgesims war für einen Durchgang und für die Arbeiten zu gering. Um den Arbeitsbereich zu vergrößern, musste der Treppenaufgang entgegen der ursprünglichen Planung umgebaut werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen erkennt das Nachtragsangebot für das Gewerk Gerüstbauarbeiten der Firma Eugen Wahner GmbH in Höhe von 12.342,65 € an.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

7. nichtöffentliche Entscheidungen

7.1. Bekanntgabe nichtöffentliche Entscheidungen - Bestellung Feldgeschworener

Folgende neue Feldgeschworene wurden in der Sitzung am 26.02.2026 durch den Stadtrat bestätigt:

Herr Christoph Scheublein und Herr Thomas Eschenbach aus Ipthausen.

Die Vereidigung durch den Landrat wird am 25.04.2026 in der FrankenTherme in Bad Königshofen zur diesjährigen Tagung der Feldgeschworenen stattfinden.

8. Informationen

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn Grundschule Bad Königshofen

Obwohl sich das Antrags- und Förderverfahren zeitlich verzögert hat, konnte die Stadt Bad Königshofen am 12.03.2026 den vorzeitigen Maßnahmenbeginn für den „Ersatzneubau der Grabfeld-Grundschule in Bad Königshofen i. Grabfeld durch Sanierung, Aufstockung und Erweiterung eines bestehenden Gebäudes inkl. OGS/Hort (75 Hortplätze) und Sporthalle durch die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld“ entgegennehmen. Damit steht einer zeitnahen Umsetzung und einem Baubeginn nun nichts mehr im Wege.

Erfreulicherweise gilt für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Ausgaben, der zum Zeitpunkt der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn gültige Kostenrichtwert (siehe Nr. 5.2.2.4 FAZR). Mit Wirkung zum 01.02.2026 erfolgte durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Anhebung der Kostenrichtwerte ggü. dem vorläufigen Ergebnis der Antragsprüfung vom 10.12.2025. Danach ergibt sich folgende Neuberechnung der zuweisungsfähigen Ausgaben und der voraussichtlichen Gesamtförderung:

Schule mit OGS

dem Grunde nach zuweisungsfähige Ausgaben Schule und OGS:
16.722.384 €

Kostenpauschale/-höchstwert Schule und OGS (1.882 m² x 7.151 €/m²):
13.458.182 €

davon Schule (1.592,75 m² x 7.151 €/m²):
11.389.755 €

davon OGS (289,25 m² x 7.151 €/m²):
2.068.427 €

(Stand: 01.02.2026)

Die zuweisungsfähigen Ausgaben für Schule und OGS betragen somit **13.458.182 €**.

Hort

dem Grunde nach zuweisungsfähige Ausgaben Hort:
2.722.249 €

Kostenpauschale/-höchstwert (321,82 m² x 7.412 €/m²):
2.385.330 €

(Stand: 01.02.2026)

Die zuweisungsfähigen Ausgaben für den Hort betragen somit **2.385.330 €**.

Einfachsporthalle

dem Grunde nach zuweisungsfähige Ausgaben Sporthalle:
5.400.965 €

Kostenpauschale (Einfachübungsstätte 15 m x 27 m x 5,5 m):
3.353.200 €

(Stand: 01.02.2026)

Die zuweisungsfähigen Ausgaben für die Einfachsporthalle betragen somit **3.353.200 €**.

Es ergibt sich folgender (neuer) voraussichtlicher Förderbetrag:

zuweisungsfähige Ausgaben Schule:	11.389.755 € x 75 % =	8.542.316 €
zuweisungsfähige Ausgaben Sporthalle:	3.353.200 € x 75 % =	2.514.900 €
zuweisungsfähige Ausgaben OGS:	2.068.427 € x 90 % =	1.861.584 €
zuweisungsfähige Ausgaben Hort:	2.385.330 € x 75 % =	<u>1.788.998 €</u>
Summe:		14.707.798 €
voraussichtlicher Förderbetrag gerundet:		14.708.000 €

Die seitens der Regierung von Unterfranken geprüften Gesamtkosten der Maßnahme betragen lt. vorläufigem Ergebnis der Antragsprüfung vom 10.12.2025 insgesamt 26.917.949 €. Die geprüften Gesamtkosten beinhalten bereits die mit E-Mail vom 24.11.2025 nachgereichte Kostenberechnung bzgl. der Außenanlagen. Laut E-Mail der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld vom 19.12.2025 sind bei den voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme weitere Zusatzkosten in Höhe von 495.000 € zu berücksichtigen (PV-Anlage, Zisterne, Erdarbeiten Grundleitungen, zusätzliche Baunebenkosten). Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme betragen damit – abweichend vom Finanzierungsplan der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld vom 23.01.2026 – insgesamt 27.412.949 € (= 26.917.949 € + 495.000 €).

Finanzierungsplan:

27.412.949 € Gesamtausgaben

11.389.755 € zuweisungsfähige Ausgaben (Schule)

2.068.427 € zuweisungsfähige Ausgaben (OGS)

3.353.200 € zuweisungsfähige Ausgaben (Sporthalle)

2.385.330 € zuweisungsfähige Ausgaben (Hort)

27.412.949 € Gesamteinnahmen

8.542.000 € voraussichtliche Zuweisung nach Art. 10 BayFAG (Schule)

1.862.000 € voraussichtliche Zuweisung nach Art. 10 BayFAG (OGS)

2.515.000 € voraussichtliche Zuweisung nach Art. 10 BayFAG (Sporthalle)

1.789.000 € voraussichtliche Zuweisung nach Art. 10 BayFAG (Hort)

211.147 € voraussichtliche Zuwendung nach dem Landesförderprogramm

Ganztagsausbau - Ausstattung (nachrichtlich)

12.493.802 € Eigenmittel/Darlehen

Vorbehaltlich der Genehmigung des Bayerischen Haushalts 2026 rechnet die Stadt auch noch mit einer 10% erhöhten zusätzlichen Förderung aus dem Programm „Sondervermögen Infrastruktur – Finanzzuweisung zur Reduzierung des Eigenanteile bei Schulen und Kindertageseinrichtungen“. Demnach würden sich die Eigenmittel noch einmal deutlich reduzieren und die ohnehin große finanzielle Belastung dieses Großprojektes etwas reduzieren.

Die Stadt Bad Königshofen ist jedoch 2026 in der Lage diese lange geplante und stets priorisierte Maßnahme endlich zu beginnen und in den kommenden drei Jahren umzusetzen und abzuschließen.

Information Urbani Brunnenregenerierung

Die Brunnenregenerierung der Urbani-Heilquelle fand Ende Januar / Anfang Februar statt. Eine anschließende Kamerabefahrung am 09.02.2026 ergab, dass die Rohrwand sauber ist und die Filterschlitzte durchwegs frei für den Wassereintritt sind. Die dahinter anstehende Glaskugelschüttung ist sehr gut sichtbar. Bei -19,7 m befindet sich eine Schadstelle, an der eine Filterscheibe teilweise ausgebrochen ist.

8.1. Information zu künftigen Tiefbau-Maßnahmen - Gewerbegebiet -Nord II und Kläranlage Bad Königshofen

1. Information zur geplanten Erschließung der Gewerbegebiets Nord II:

Das Planungsbüro TBW ist mit der Erschließungsplanung zum Bau des Gewerbegebiets Nord beauftragt. Das Planungsbüro hat erst eine Bestandsvermessung durchgeführt und dann ein Grundkonzept zur Erschließung mit Trinkwasser, Abwasser und Straßenbau erarbeitet und der Verwaltung vor einer Woche erste Pläne vorgelegt. Für das neue Gewerbegebiet ist die Entwässerung im Trennsystem vorgesehen und im Südwesten ist der Bau eines Regenbeckens erforderlich. Das Regenbecken entwässert und entlastet dann in den „Seeleinsgraben“ und hierfür ist die Beantragung eines Wasserrechtsverfahrens notwendig.

Um den Umfang der Regenwasserbehandlung gemäß aktuellen Vorschriften abzuklären, ist zunächst ein Besprechungstermin beim Wasserwirtschaftsamt in Bad Kissingen notwendig. Die Lage des Regenbeckens im Heilquellenschutzgebiet wird ggf. die Aufwendungen und technischen Vorkehrungen des Regenbeckens nochmals erhöhen. Nach diesen Vorbesprechungen im Wasserwirtschaftsamt soll die Erschließungsplanung in einer Stadtratssitzung dem Gremium noch vorgestellt werden. Ein Vorabzug der Planung liegt den Unterlagen bei.

Da ein Teil des Gewerbegebiets tiefer liegt und da hier ein großes Volumen an Erdauffüllung benötigt wird, stellt sich noch die Frage wie das erfolgen soll. Entweder über eine großflächige Erdbau-Baustelle vorab, mit Auffüllung (z. B. Mit Vorsiebmaterial aus dem Steinbruch) als ganze Fläche oder über Wiedereinbau der entnommenen Grabenaushubmaterialien mit Zementzugabe aus dem geplanten Leitungsbau. Diese beiden Varianten müssen vom Ingenieurbüro noch kostenmäßig erfasst werden, bevor man diese grundlegende Entscheidung treffen kann.

Zeitlicher Ausblick:

Zunächst muss das Gespräch im Wasserwirtschaftsamt zum Wasserrechtsverfahren erfolgen. Anschließend soll heuer noch die Erdauffüllung und der Kanalbau von unten hoch erfolgen und in 2027 dann der restliche Leitungsbau und der gesamte Straßenbau des Erschließungsgebiets.

2. Information zum Umbau auf der Kläranlage Bad Königshofen:

Die Bauarbeiten auf der Kläranlage Bad Königshofen haben nach einer längeren Winterpause wieder begonnen und kommen gut voran. Im neuen Gebäude der Schlammentwässerung erfolgt derzeit der Innenausbau und die Maschinentechnik soll Ende März von der Firma Huber angeliefert und eingebaut werden.

Das Betonieren des Betonzylinders im Stapelbehälter erfolgt derzeit durch die Firma HTS Frankenbau. Der Umbau am Rücklaufschlammumpwerk wird ca. ab Mai erfolgen. Anbei einige Fotos zum Baustellenfortschritt.

3. Vorausblick auf Energiepotenzialstudie u. Errichtung einer PV-Anlage auf 2 Gebäuden:

Die vom ife-Institut aus Amberg vorgelegte Studie hat gezeigt, dass die Kläranlage Bad Königshofen noch ein größeres Einsparpotenzial an Stromkosten hat.

Deshalb soll im Jahr 2026 je eine Photovoltaikanlage auf die Dächer des neuen Schlammmentwässerungsgebäudes und auf das bestehende Betriebsgebäude angeschafft und installiert werden. Der dann produzierte Strom kann zu 100% selbst genutzt werden. Hierfür werden demnächst mehrere Angebote bei den entsprechenden Fachfirmen eingeholt.

Außerdem sollen die 4 Kompressoren der zwei Belebungsbecken innerhalb eines Jahres erneuert und gegen energiesparende neue moderne Kompressoren ausgetauscht werden. Hierfür soll es nach der Beantragung durch das ife-Institut auch eine Förderung vom Staat geben. Ggf. werden in diesem Zuge auch die Belüftergitter in den beiden Belebungsbeckens erneuert werden.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Bad Königshofen, den 17.07.2026

Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl
Schriftführerin